

Armut bekämpfen – Existenzminimum steuerfrei!

Ausgangslage:

Während es bei der Vermögenssteuer grosse Abzugsmöglichkeiten von 50'000 bis 100'000 Franken gibt, ist ein steuerbares Einkommen von 9'100.- bereits steuerpflichtig. Von den Steuersenkungen der letzten Jahre profitierten vor allem besser Verdienende, während die tiefsten Einkommen via staatlichem Leistungsabbau nun höher belastet werden. Werden bereits tiefe Einkommen steuerlich belastet, entfällt bei Personen mit Sozialhilfe-Anspruch der Anreiz eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder diese auszubauen, da die Erzielung eines höheren Einkommens zu höheren Abgaben oder zu einer Reduktion der Unterstützung führt. Denn Trotz höherem Einsatz erfolgt dann keine finanzielle Besserstellung. Dieser sogenannte Schwelleneffekt besteht dort, wo ein armer Haushalt mit Sozialhilfe besser dasteht als ein Haushalt über der Sozialhilfe-Anspruchsgrenze mit tiefem Einkommen. Wo Erwerbseinkommen besteuert werden, die kaum zur Deckung des Existenzbedarfs ausreichen, während Unterstützungsleistungen der Sozialversicherungen und der Fürsorge steuerfrei sind, bestehen negative Arbeitsanreize.

Stossend ist auch, dass in Fällen wo das Existenzminimum mit staatlichen Leistungen (IV, AHV zuzüglich Ergänzungsleistungen) garantiert wird, dieses durch den Fiskus gleich wieder beeinträchtigt wird. Pro Senectute zeigte deutlich, dass Steuerzahlungen das Budget von einkommensschwachen Rentnerinnen und Rentnern stark belasten.

Forderung der SP Kanton Luzern:

Dem verfassungsmässigen Grundrecht auf Existenzsicherung soll im Kanton Luzern Nachdruck verliehen werden. Diesem kann laut Bundesgericht mit Steuer-Freibeträgen, Abzügen oder im Einzelfall mittels Steuererlass nachgekommen werden, wobei erstere die sinnvollste und unbürokratischste Methode ist. Deshalb soll im Steuergesetz das Existenzminimum von der Einkommensteuer befreit werden.

Von den möglichen Modellen der Steuerbefreiung des Existenzminimums ist jenem einer „vertikalen“ Tarifverschiebung nach unten der Vorzug zu geben. Es würde im Tarif eine Nullzone in der Höhe des noch genauer zu definierenden Existenzminimums (abgeleitet aus fürsorgerischem oder betriebsrechtlichem Existenzminimum) eingeführt. Von dieser Tarifverschiebung profitieren alle Steuerzahlenden, Besserverdienende aber in geringerem Ausmass als bei der Einführung eines neuen Sozialabzuges in Höhe des Existenzminimums. Ein solcher würde auf Grund der Progression die höheren Einkommen stärker entlasten als diejenigen, um die es in der Initiative eigentlich geht. Nach Einkommen gestaffelte Sozialabzüge oder ein Systemwechsel zu einer negativen Einkommensteuer (Steuerzuschuss, wenn unter dem Existenzminimum) sind prüfungswerte Lösungen, jedoch kompliziert und als Initiativforderung weniger geeignet. Um Schwelleneffekte nachhaltig zu reduzieren ist es zudem sinnvoll einen gewissen Freiraum über dem Existenzminimum ebenfalls von der Steuer zu befreien. Ein genügend grosser steuerlicher Freibetrag ist eine wirksame und unbürokratische Massnahme zur Unterstützung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Während der Kanton nur mit geringen Steuerausfällen zu rechnen hat, bringt diese Initiative den Betroffenen eine spürbare Entlastung.

Unsere Initiative:

Das Steuergesetz ist wie folgt zu ergänzen:

Das Existenzminimum jeder steuerpflichtigen Person ist steuerfrei.